

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner mit der eine Ausnahme über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Gemeindegebiet nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG) BGBl I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 50/2012, erlassen wird (Pyrotechnikverordnung).

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl I Nr. 50/2012 in Verbindung mit § 69 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist Personen über 16 Jahren am

**Freitag dem 31.12.2021 bis 22.00 Uhr am
Dorfplatz der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner
Parz. 1174/1 KG Zlapp und Hof
erlaubt.**

§ 2

Die Erlaubnis nach § 1 gilt ausnahmslos zu den in § 1 bezeichneten Zeiträumen und Teilen von Ortsgebieten.

§ 3

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten wie insbesondere Tankstellen, **nicht verwendet werden.**

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, in Kraft.

Heiligenblut am Großglockner am 30.12.2021



Der Bürgermeister


Martin Lackner

Angeschlagen am: 30.12.2021

Abgenommen am: